



Merkblatt

für Anmelder und Inhaber von Marken für Waren und/oder Dienstleistungen

1. Durchführung einer Markenmeldung im Inland

Es sind nur solche Zeichen als Marke eintragbar, die ausreichenden „Fantasiecharakter“ haben, bei denen es sich im besonderen nicht um beschreibende Angaben oder Bestimmungsangaben handelt. Zur Beurteilung der Eintragungsfähigkeit einer Marke sollte der Patentanwalt frühzeitig zu Rate gezogen werden.

Gemäß Rechtsprechung ist es erforderlich, vor Einreichung einer Anmeldung anhand einer Markenrecherche nachzuprüfen, ob die anzumeldende und später in Benutzung zu nehmende Marke mit älteren amtlich eingetragenen Marken verwechselbar ist, also mit eingetragenen Marken kollidiert.

Die Bearbeitung einer Markenmeldung nimmt im Patentamt etwa 6 bis 8 Monate in Anspruch. Bei Einreichung der Anmeldung ist anzugeben, für welche Waren bzw. Dienstleistungen die Marke eingetragen werden soll. Umfangreichere Waren-/Dienstleistungsverzeichnisse fallen in mehrere Waren-/Dienstleistungsklassen, wofür zusätzliche Amtsgebühren anfallen. Nach erfolgreicher Prüfung der Markenmeldung erfolgt die Eintragung der Marke in die Markenrolle des Patentamtes. Mit dem Zeitpunkt der Eintragung wird eine Widerspruchsfrist von 3 Monaten in Gang gesetzt, innerhalb der Inhaber älterer ähnlicher Marken, die für gleiche oder gleichartige Waren bzw. Dienstleistungen eingetragen sind, gegen die Markeneintragung einen Widerspruch einlegen können. Zur Beschleunigung des Eintragungsverfahrens kann beim Patentamt ein Antrag auf beschleunigte Prüfung gestellt werden. Die Eintragung der Marke erfolgt dann etwa 2 Monate nach Stellung des Antrages. Das Recht an der Marke (u.a. Verbotungsrecht) entsteht erst mit der Eintragung der Marke in das amtliche Markenregister.

2. Durchführung von Markenmeldungen im Ausland

Im Ausland können einmal einzelne nationale Eintragungen erworben werden. Weiterhin kann für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union eine für das gesamte Gebiet der Union einheitliche Gemeinschaftsmarke erworben werden. Weiterhin kann für eine Reihe europäischer Länder und zahlreiche außereuropäische Länder eine Markeneintragung in Form einer sogenannten internationalen Registrierung erworben werden. Schließlich haben die Benelux-Länder ein einheitliches Markengesetz, gemäß welchem eine Benelux-Marke erworben werden kann. Werden Auslandsanmeldungen innerhalb eines halben Jahres nach Einreichung der deutschen Markenmeldung durchgeführt, so kann für die Auslandsanmeldungen die sog. Heimatpriorität (der Zeitrang der vorausgegangenen deutschen Anmeldung) beansprucht werden.

3. Die eingetragene deutsche Waren- bzw. Dienstleistungsmarke

Die eingetragene Marke kann nach 10 Jahren beliebig oft um weitere 10 Jahre verlängert werden. Der Patentanwalt überwacht den Zehnjahresabschnitt (Verlängerungsüberwachung), erinnert an die Marken-Verlängerung und führt diese bei Auftragserteilung durch.

Die Marke muss für alle eingetragenen Waren bzw. Dienstleistungen in einem nicht unerheblichen Umfang benutzt werden (gesetzlicher Benutzungszwang). Benutzungspausen dürfen einen Zeitraum von 5 Jahren nicht überschreiten. Bei nicht ausreichender Benutzung kann die Marke auf Antrag von dritter Seite entweder für einige nicht benutzte Waren bzw. Dienstleistungen des Waren- bzw. Dienstleistungsverzeichnisses oder aber insgesamt gelöscht werden. Die Marke muss identisch so benutzt werden, wie sie in der Markenrolle eingetragen ist, d. h. jede Abweichung der Benutzung von der eingetragenen Markenform kann als Nichtbenutzung der Marke gewertet werden.

Es empfiehlt sich die Einrichtung einer sog. Kollisionsüberwachung, mit der von dritter Seite neu angemeldete verwechselbar ähnliche Marken ermittelt werden, die dann mit einem Widerspruch bekämpft werden können. Derart nahekommende jüngere Marken würden bei Eintragung in die Zeichenrolle die Rechtsposition der eigenen Marke schwächen. Das Anwaltsbüro führt derartige Überwachungen im Auftrag durch.

4. Marke und Internet-Domain

Mit einer Markenmeldung kann eine Priorität für eine später durchzuführende Registrierung einer gleichlautenden Internet-Domain geschaffen werden. Aus einer eingetragenen Marke kann zudem gegen nach Anmeldung der Marke registrierte gleichlautende Internet-Domains von Dritten vorgegangen werden, sofern die Internet-Domain des Dritten im geschäftlichen Verkehr für gleiche Waren bzw. Dienstleistungen benutzt wird.

Zum Zwecke einer Übersicht sind hier nur einige wesentliche Punkte des Markenwesens behandelt worden. In jedem Einzelfall wird eine ausführliche Rechtsberatung erforderlich sein.

Patentanwälte